

# **Merkblatt für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis**

## **Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubungen**

### **(ohne Sabatjahr, Altersteilzeit, Elternzeit und Sonderurlaub aus wichtigem Grund)**

#### **Welche Möglichkeiten der Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung gibt es?**

##### **1. Teilzeitbeschäftigung**

###### **Voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung nach § 63 LBG**

ist an keine Voraussetzungen geknüpft und kann bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Zeitliche Höchstgrenzen bestehen nicht.

###### **Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen nach § 66 LBG**

wird bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt, wenn mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder eine nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige sonstige angehörige Person tatsächlich betreut oder gepflegt wird, soweit nicht zwingende dienstliche Belange entgegen stehen.

Die Teilzeitbeschäftigung kann bis zu fünf Jahren bewilligt werden; sie kann auf Antrag verlängert werden.

Einem Beamten mit Dienstbezügen kann während der Zeit eines Urlaubs aus familiären Gründen nach § 71 oder nach § 76 Abs. 2 LBG Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen (§ 67 LBG).

##### **Allgemeine Hinweise**

Teilzeitbeschäftigung wird nur auf Antrag gewährt.

Der Antrag auf Teilzeitbeschäftigung ist spätestens sechs Monate vor Beginn der Teilzeitbeschäftigung zu stellen. Sechs Monate vor Ablauf der bewilligten Teilzeitbeschäftigung muss eine Erklärung darüber abgegeben werden, ob die Verlängerung der Teilzeitbeschäftigung oder eine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung gewünscht wird.

Beginn einer allgemeinen Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich der 01.08. und Beginn einer Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen der 01.02. oder 01.08., sowie direkt im Anschluss an eine Mutterschutzfrist und/oder Elternzeit.

Das Ende ist grundsätzlich der letzte Tag der Sommerferien oder der 31.01.

Eine vorzeitige Änderung im Umfang der Teilzeitbeschäftigung oder die vorzeitige Rückkehr zur Vollbeschäftigung soll von der Bezirksregierung zugelassen werden, wenn der Lehrkraft die Teilzeitbeschäftigung im bisher bewilligten Umfang nicht mehr zugemutet werden kann (konkrete und nachvollziehbare Begründung erforderlich!) und dienstliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere also für eine Aufstockung der Stundenzahl die erforderlichen Stellenanteile zur Verfügung stehen.

Aus zwingenden dienstlichen Gründen kann nachträglich die Dauer einer Teilzeitbeschäftigung nach § 63 LBG beschränkt oder der Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöht werden.

Altersermäßigungen oder Ermäßigungen für Schwerbehinderte werden durch die Schulleitung von der bewilligten Stundenzahl abgezogen.

## **Nebentätigkeiten**

Der Umfang der Nebentätigkeit darf bei Teilzeitbeschäftigten in der Regel höchstens ein Fünftel der wöchentlichen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Lehrkraft betragen.

Während einer Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen dürfen nur solche Nebentätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Teilzeitbeschäftigung nicht zuwider laufen.

## **2. Beurlaubung ohne Dienstbezüge**

### **Beurlaubung ohne Dienstbezüge aus familiären Gründen nach § 71 LBG**

Lehrkräften, die mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder eine nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige sonstige angehörige Person tatsächlich betreuen oder pflegen, ist auf Antrag Urlaub (bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung) zu gewähren, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Liegen die Voraussetzungen vor, ist der Urlaub für den beantragten Zeitraum zu gewähren. Die Dauer des Urlaubs darf auch in Verbindung mit Urlaub nach § 70 Abs. 1 LBG zwölf Jahre nicht überschreiten.

Während einer Beurlaubung aus familiären Gründen kann nach § 67 LBG Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

### **Beurlaubung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen nach § 70 LBG**

Eine solche Beurlaubung kann auf Antrag in den Schulformen Grund-, Haupt- und Realschule und – nur im Regierungsbezirk Köln – Förderschule, solange wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht, bis zur Dauer von sechs Jahren bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

## **Allgemeine Hinweise**

Beurlaubung wird nur auf Antrag gewährt.

Der Antrag auf Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Beginn zu stellen. Sechs Monate vor Ablauf der bewilligten Beurlaubung besteht für die Lehrkraft die Pflicht, eine Erklärung abzugeben, ob eine Fortsetzung der Beurlaubung oder die Rückkehr in den Schuldienst gewünscht wird.

Beginn einer Beurlaubung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen ist grundsätzlich der 01.08. und Beginn einer Beurlaubung aus familiären Gründen der 01.02. oder 01.08., sowie direkt im Anschluss an eine Mutterschutzfrist und/oder Elternzeit.

Das Ende ist grundsätzlich der Tag vor dem Unterrichtsbeginn nach den Sommerferien oder der 31.01.

Aus organisatorischen und haushaltsrechtlichen Gründen (z. B. wegen der Beschäftigung einer Aushilfskraft) muss die Dauer der Beurlaubung ohne Bezüge kalendermäßig festgelegt werden.

Eine vorzeitige Beendigung des Urlaubs soll von der Bezirksregierung zugelassen werden, wenn wegen zwingender persönlicher Belange der Lehrkraft die Fortsetzung einer Beurlaubung nicht zumutbar ist (konkrete und nachvollziehbare Begründung erforderlich!) und dienstliche Belange (z.B. freie Planstellenanteile) nicht entgegenstehen. Wird eine Lehrerin vor Beginn oder während der Laufzeit eines antragsgemäß bewilligtenurlaubes schwanger, führt dies grundsätzlich nicht zur vorzeitigen Beendigung der bewilligten Beurlaubung. Während einer Beurlaubung ist aber die Inanspruchnahme von Elternzeit – ohne diesen auf die Höchstdauer der Beurlaubung anzurechnen – möglich.

Der Wegfall der Genehmigungsvoraussetzungen für Beurlaubung ist unverzüglich auf dem Dienstweg anzuzeigen.

## **Nebentätigkeiten**

Während einer Beurlaubung aus familiären Gründen dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen. Bei einer Beurlaubung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen ist während des Freistellungszeitraumes die Ausübung vergüteter genehmigungspflichtiger Nebentätigkeiten ausgeschlossen. Genehmigungsfreie entgeltliche Nebentätigkeiten dürfen nur in dem Umfang ausgeübt werden, wie diese bei Vollzeitbeschäftigung ausgeübt werden könnten.

## **Kombinationen**

Urlaub nach § 70 Abs. 1 darf auch im Zusammenhang mit Urlaub nach § 71 Abs.1 LBG die Dauer von 12 Jahren nicht überschreiten.

## **Beihilfeanspruch**

Während einer Beurlaubung nach § 70 LBG besteht kein Beihilfeanspruch. Während einer Beurlaubung nach § 71 LBG besteht gemäß § 71 Abs.3 LBG ein Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegulungen. Dies gilt nicht, wenn der Beamte berücksichtigungsfähiger Angehöriger eines Beihilfeberechtigten wird oder Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hat.

## **Besonderheiten bei Altersbeurlaubung**

Im Grund-, Haupt-, Real- und Förderschulbereich kann aus arbeitsmarktpolitischen Gründen nach Vollendung des 50. Lebensjahres zum 01.08. eine Beurlaubung bis zum Beginn des Ruhestandes bewilligt werden, solange wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht. Die Altersbeurlaubung darf zusammen mit anderen Beurlaubungen aus familiären oder arbeitsmarktpolitischen Gründen die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten.

### **3. Wie wirken sich Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung auf das Beamtenverhältnis aus?**

Beurlaubungszeiten von mehr als drei Monaten gelten nicht als Probezeit. Eine Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte, aber mindestens einem Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit wird entsprechend ihrem Verhältnis zur hälftigen Beschäftigung berücksichtigt. Gemäß § 28 des Bundesbesoldungsgesetzes kann eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge zum Hinausschieben des Besoldungsdienstalters führen. Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung wird grundsätzlich nur gewährt, wenn eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von fünf Jahren abgeleistet wurde. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind grundsätzlich nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge sind grundsätzlich nicht ruhegehaltfähig. Die bei Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung eintretenden sonstigen Rechtsfolgen für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis ergeben sich aus dem Gemeinsamen Runderlass des Innen- und des Finanzministeriums vom 31.1.2004 (SMB1.NRW 203033).

---

---